Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 782
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2021)

zum Thema:
Der Fortschritt tanzt … SamBA ?

und **Antwort** vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26782
vom 23. Februar 2021
über Der Fortschritt tanzt … SamBA?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
SamBa ist der Sammelfond für Geldbeträge zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen.

1. Wie hoch waren die Einnahmen des Landes Berlin aus strafrechtlichen Zahlungsauflagen, Geldbußen o.ä. Einnahmen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020?

5. Wie hoch war der Anteil an Gesamgeldbußen, die an SamBa gezahlten Bußgelder sowie die Anzahl der bedachten Empfänger in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020?

Zu 1. und 5.: Unter dem Begriff der „Geldbuße“ bzw. der „Bußgelder“ werden nachfolgend Zahlungen aufgrund von Verfahrenseinstellungen nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) verstanden. Nur solche sind für den Bereich des Sammelfonds für Geldauflagen zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (SamBA, in der Folge auch „Sammelfonds“) relevant.

Die Antwort auf die Fragen 1 und 5 ergibt sich aus folgender Tabelle:

	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Gesamtgeldbußen	6.880.483,92 Euro	6.681.419,61 Euro	7.258.201,37 Euro	6.869.044,37 Euro
Bußgeldzuweisung SamBA	174.630,00 Euro	131.080,13 Euro	272.883,00 Euro	328.754,30 Euro
Anteil SamBA in %	2,5	2,0	3,7	4,8
Anzahl der bedachten Empfangenden	355	333	342	304

2. Wie werden die gemeinnützigen Projekte und Träger durch die Richter:innen ausgewählt, die vorgenannte Zahlungsauflagen, Geldbußen o.ä. Einnahmen erhalten?

Zu 2.: Die Auswahl unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit, so dass keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können. In geeigneten Fällen besteht jedoch üblicherweise ein inhaltlicher Bezug zwischen dem Anlass, welcher zu der Zahlungsverpflichtung führte, und dem Zweck und Inhalt des gemeinnützigen Projektes bzw. Trägers.

3. Wie ist die Justizverwaltung gegenüber den Gerichten tätig geworden, um den Sammelfond für Geldbeträge zugünsten gemeinnütziger Einrichtungen bekannt zu machen?

Zu 3: Die Stärkung des Sammelfonds wurde ab 2019 durch die Justizverwaltung forciert. Es wurden dabei die folgenden Maßnahmen getroffen:

Der oder die Vorsitzende des Entscheidungsgremiums des Sammelfonds, welches nach der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung eines Sammelfonds für Geldbeträge zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen (§ 153 a Strafprozessordnung, § 56 b Strafgesetzbuch, § 15 Gnadenordnung) vom 9. Dezember 2019 aus einer richterlichen und einer staatsanwaltschatlichen Vertretungsperson sowie einer Vertretungsperson der Senatsverwaltungs für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung besteht, hat in Abstimmung mit der Justizverwaltung alle im Strafrecht tätigen Richterinnen und Richter in Berlin angeschrieben und gebeten, den Sammelfonds stärker zu bedenken.

Die Gerichte halten auf Bitte der Justizverwaltung die über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz zur Verfügung gestellten Blanko-Überweisungsträger zugunsten des Sammelfonds verstärkt vor und stellen diese der Richterschaft zur Verfügung. Die Gerichte haben zusätzlich auf Anregung der Justizverwaltung hin Aufkleber drucken lassen, die zur effizienten Bearbeitung zugunsten des Sammelfonds in die richterlichen Beschlussprotokolle eingeklebt werden können. Diese Aufkleber stehen in allen Sitzungssälen in Strafsachen zur Verfügung.

Die Allgemeine Verfügung über die Einrichtung eines Sammelfonds für Geldbeträge zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen wurde zum 1. Januar 2020 neu gefasst und dabei die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, gemeinnützige Organisationen zu bedenken, die im Bereich der Demokratieförderung tätig sind.

4. Was sind die Vorteile des Sammelfond für Geldbeträge zugünsten gemeinnütziger Einrichtungen ?

Zu 4: Der Sammelfonds hat nach Ansicht des Senats vier zentrale Vorteile: Erstens ermöglicht er eine gezielte und gleichsam gebündelte Unterstützung einzelner, besonders förderungswürdig erscheinender Projekte. Gelder können planvoll und effizient eingesetzt werden. Zweitens ermöglicht es die Organisation des Sammelfonds, die zweckentsprechende Verwendung der Gelder effizienter zu überprüfen. Dazu wird den begünstigten Organisationen aufgegeben, entsprechende Nachweise zu führen. Drittens dient der Sammelfonds dem Ansehen der hier ersichtlich gemeinnützig agierenden Justiz. Viertens schafft der Fonds bei interessierten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Amtsanwältinnen und Amtsanwälten die Möglichkeit, dem eventuellen Anschein eines persönlichen Interesses an der Begünstigung einer vorgeschlagenen oder ausgewählten Vereinigung zu vermeiden. Er dient damit auch der Transparenz staatlichen Handelns.

6. Hat der Senat dieser Anfrage noch etwas hinzuzufügen?

Zu 6: Wie sich aus den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Zahlen entnehmen lässt, zeigen die durch den Senat getroffenen Maßnahmen Wirkung. Sowohl die Zuwendungen an den Sammelfonds in absoluten Zahlen wie auch relativ zum Gesamtbetrag gesehen haben spürbar zugenommen. Zugleich hat die große Streubreite der verschiedenen

bedachten gemeinnützigen Organisationen abgenommen, was unterstreicht, dass sich die Geldbußenzuweisung verstärkt auf den Sammelfonds konzentriert.

Berlin, den 9. März 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung